

951. Sitzung des Bundesrates am 25. November 2016: Die wichtigsten Ergebnisse

Der Bundesrat hat in seiner 951. Sitzung am 25. November 2016, 46 Tagesordnungspunkte behandelt. Hamburg war durch Bürgermeister Scholz, Senator Grote und Staatsrat Schmidt vertreten.

Zum Ergebnis der Sitzung wird folgendes mitgeteilt:

A. Gesetzesbeschlüsse des Bundestages

TOP 1 Gesetz zur Änderung des **Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes** und anderer Gesetze

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz soll die Funktion der Arbeitnehmerüberlassung als Instrument zur zeitlich begrenzten Deckung eines Arbeitskräftebedarfs geschärft und Missbrauch von Leiharbeit und Werkverträgen verhindert werden. Beschäftigte in der Leiharbeit sollen künftig maximal 18 Monate in einem Entleihbetrieb eingesetzt werden dürfen. Ausnahmen von der Höchstüberlassungsdauer sind nur möglich, wenn die Tarifpartner dies vereinbaren. Künftig haben Leiharbeiterinnen und -arbeiter nach neunmonatiger Tätigkeit in einem Betrieb Anspruch auf den gleichen Lohn wie die Stammbeslegschaft („equal pay“). Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang eine Stellungnahme beschlossen und die Bundesregierung gebeten, Ausnahmen für Kooperationen zwischen Schulen und außerschulischen Bildungsangeboten zu prüfen. Diese Prüfbitte wurde im Gesetzgebungsverfahren nicht aufgegriffen. Der Bundestag hat das Gesetz in geänderter Fassung beschlossen und dabei Vorgaben zur Festhaltungserklärung konkretisiert, um sicherzustellen, dass Verleiher keine Blankowidersprüche von Leiharbeitern einholen können. Ferner wurde die Definition des Arbeitsvertrages im BGB präzisiert und eine Evaluationsklausel in das Gesetz aufgenommen. Das Gesetz tritt zum 1.4.2017 in Kraft.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

TOP 2 Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (**Flexirentengesetz**)

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz sollen das flexible Arbeiten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gefördert und Anreize für das Weiterarbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus gesetzt werden. Teilrente und Hinzuverdienst sollen besser miteinander kombiniert werden können. Der Hinzuverdienst wird künftig im Rahmen einer Jahresbetrachtung stufenlos bei der Rente berücksichtigt. Um einen Anreiz für eine Beschäftigung auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze zu setzen, wird die Möglichkeit geschaffen, auf die dann bestehende Versicherungsfreiheit zu verzichten. Die Beschäftigten können so weitere Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben und ihren Rentenanspruch erhöhen. Versicherte sollen zudem früher und flexibler als bisher zusätzliche Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen können, um Rentenabschläge auszugleichen.

Ferner sind neue Regelungen im Bereich der Prävention und der Rehabilitation vorgesehen, um die Gesundheit und die Erwerbsfähigkeit der Versicherten zu fördern.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor. Mit den Stimmen Hamburgs hat der Bundesrat zudem eine Entschließung zur besseren Anerkennung ehrenamtlicher Arbeit gefasst. In dieser bittet er die Bundesregierung, eine dauerhafte Regelung dafür zu schaffen, dass Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht als Hinzuverdienst auf vorgezogene Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten angerechnet werden.

TOP 8 Viertes Gesetz zur Änderung des **Regionalisierungsgesetzes**

Durch das zustimmungsbedürftige Gesetz erhalten die Länder Mittel aus dem Steueraufkommen des Bundes insbesondere zur Finanzierung des Regionalbahnverkehrs. Der Bund will den Ländern in diesem Jahr 8,2 Milliarden Euro für den Schienenpersonennahverkehr zur Verfügung stellen - 200 Millionen Euro mehr als zuletzt geplant. Von 2017 an soll dieser Betrag um jährlich 1,8 Prozent steigen. Die Neuregelung hat eine Laufzeit bis 2031. Die Verkehrsministerkonferenz hatte sich im Oktober 2014 darauf geeinigt, das Geld nach den Festlegungen des sogenannten Kieler Schlüssels auf die Länder zu verteilen. Dies soll nun schrittweise geschehen, so dass der neue Schlüssel im Jahr 2030 voll wirkt. Von diesem Jahr an wird ein Betrag von 200 Millionen Euro nach einem gesonderten Schlüssel verteilt, um die Länder zu kompensieren, die durch den Kieler Schlüssel Nachteile gegenüber der bisherigen Verteilungsmethode erfahren.

Der Bundesrat hat dem Gesetz einstimmig zugestimmt.

TOP 11 Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über **Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus**

Ziel des zustimmungsbedürftigen Gesetzes ist es, die Voraussetzung für die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus zu schaffen, das von der Bundesrepublik Deutschland am 28. Januar 2016 unterzeichnet worden ist. Insbesondere mit Blick auf die Terrorismusfinanzierung ist eine wirksame internationale Zusammenarbeit über den Bereich der Geldwäschestraftaten hinaus erforderlich. Das Übereinkommen sieht vor, dass Vertragsstaaten Tatwerkzeuge, Vermögensgegenstände und Erträge, die aus Straftaten stammen oder ihrer Begehung dienen, beschlagnahmen oder einziehen lassen können. Es ermöglicht außerdem eine engere Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten.

Der Bundesrat hat dem Gesetz einstimmig zugestimmt.

TOP 46 Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den **Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen**

Mit dem zustimmungsbedürftigen Gesetz sind Entlastungen für die Länder und Kommunen bei den Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte durch den Bund, eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Milliarden Euro für den Zeitraum 2016 bis 2018 sowie eine Entlastung der Kommunen um jährlich 5 Milliarden Euro ab 2018 vorgesehen. Darüber hinaus stellt der Bund für die Jahre 2017 und 2018 jeweils 500 Millionen Euro zusätzlich für den Wohnungsbau zur Verfügung.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs dem Gesetz zugestimmt.

B. Initiative der Länder

TOP 15 Entschließung des Bundesrates zu einem **Patientenentschädigungs- und Härtefallfonds**

Um eine derzeit bestehende Gerechtigkeitslücke bei der Durchsetzung arzt haftungsrechtlicher Schadensersatzansprüche zu schließen, fordern die Länder Bayern und Hamburg die Bundesregierung auf, einen Patientenentschädigungs- und Härtefallfonds einzurichten. Auch wenn das Vorliegen eines ärztlichen Fehlers naheliegt, müssen Patientinnen und Patienten derzeit gesundheitliche und finanzielle Folgen einer fehlerhaften Behandlung tragen, wenn sie die für die Arzthaftung erforderlichen Voraussetzungen nicht zur Überzeugung des Gerichts nachweisen können. In diesen Fällen sollen Betroffene künftig aus dem Patientenentschädigungs- und Härtefallfonds entschädigt werden. Ein Leistungsanspruch soll vorliegen bei einer erheblichen Gesundheitsverletzung, welche die Lebensführung des Geschädigten bzw. im Falle des Todes seiner Angehörigen nachhaltig belastet und die überwiegend wahrscheinlich durch einen Behandlungsfehler verursacht worden ist. In diesen Fällen soll eine einmalige Sonderleistung von bis zu 20.000 Euro geleistet werden. Dabei soll der Fonds das bestehende zivilrechtliche Haftungssystem nicht ersetzen sondern ergänzen; er soll subsidiär sein und nur dann greifen, wenn vorrangige haftungsrechtliche Verfahren abgeschlossen sind und eine anderweitige Haftung abgelehnt wurde. In einer zehnjährigen Modellphase sollen unter wissenschaftlicher Begleitung alle relevanten Daten erhoben werden, bevor der Fonds in eine endgültige Form überführt werden kann. Zur Ausarbeitung des konkreten Gesetzentwurfs wird die Bildung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe empfohlen.

Die Entschließung wurde dem Rechtsausschuss federführend sowie dem Finanzausschuss und dem Gesundheitsausschuss mitberatend zugewiesen.

C. Gesetzentwürfe der Bundesregierung

TOP 17 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Arzneimittelversorgung in der GKV (**GKV-Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz - AMVSG**)

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz soll die Versorgung von gesetzlich Krankenversicherten mit Arzneimitteln gestärkt, gleichzeitig aber auch ein Beitrag zur finanziellen Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung geleistet werden. Um diese beiden Ziele zu erreichen, sollen das Preismoratorium für Arzneimittel ohne Preisregulierung bis 2022 verlängert und eine Frist von sechs Monaten zur Umsetzung von Rabattverträgen geschaffen werden. Die Ausgaben für neue Arzneimittel sollen begrenzt werden, indem die freie Preisbildung im ersten Jahr nach der Markteinführung nur bis zum Erreichen eines Schwellenwertes beim Umsatz gilt. Damit Behörden anderer Länder bei ihrer eigenen Preisbildung künftig nicht mehr auf die in Deutschland verhandelten Erstattungsbeträge Bezug nehmen, darf dieser Betrag künftig nicht mehr öffentlich gelistet werden. Außerdem soll bei der Bewertung des Zusatznutzens von Antibiotika die Resistenzsituation berücksichtigt und Exklusivverträge mit Apotheken in der Onkologie abgeschafft werden. Bei der Verhandlung des Erstattungsbetrages wird den Verhandlungsparteien künftig mehr Flexibilität eingeräumt. Bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse soll bereits vor Ablauf eines Jahres eine erneute Nutzenbewertung ermöglicht werden. Die verschiedenen Maßnahmen sind zurückzuführen auf Anregungen, die im Rahmen des Pharmadialogs mit Vertretern der Wissenschaft und der Gewerkschaft sowie pharmazeutischer Verbände erarbeitet worden sind.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf umfassend Stellung genommen und dabei als Konsequenz aus dem EuGH-Urteil zur Preisbindung verschreibungspflichtiger Arzneimittel ein Verbot des Versandhandels mit diesen Arzneimitteln gefordert, insbesondere auch um die Arzneimittelversorgung über Apotheken in ländlichen Gebieten nicht zu gefährden. Außerdem hat der Bundesrat auf Antrag Hamburgs kritisiert, dass an der freien Preisgestaltung eines Arzneimittels mit neuem Wirkstoff im ersten Jahr festgehalten werden soll, dass die Flexibilisierung bei den Verhandlungen des Erstattungsbetrages für Arzneimittel ohne Zusatznutzen nicht zielführend sind und dass eine Nutzenbewertung für Arzneimittel aus dem Bestandsmarkt in Ausnahmefällen nicht ausreicht. Außerdem fordert er die Bundesregierung auf sicherzustellen, dass ausländische Behörden keinen Zugriff auf Informationen zum rabattierten Erstattungsbetrag haben, damit das Preisabschlagspotenzial in vollem Umfang realisiert werden kann.

TOP 21 Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des **Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

Der nicht zustimmungsbedürftige Gesetzentwurf betrifft im Wesentlichen die folgenden Bereiche: Zum einen hat sich aufgrund des weiteren Voranschreitens der Digitalisierung der Wirtschaft seit der 8. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26.6.2013 und der damit einhergehenden Entwicklung neuer internet- und datenbasierter Geschäftsmodelle mit erkennbaren Konzentrationstendenzen in bestimmten Geschäftsfeldern ein Anpassungsbedarf ergeben. Zudem sollen wegen des veränderten Wettbewerbs im Medienbereich durch eine Reform des Kartellrechts die

Möglichkeiten der betriebswirtschaftlichen Zusammenarbeit von Verlagen jenseits der redaktionellen Ebene erleichtert werden, um Gefahren für die Pressevielfalt im Umbruch der Medienlandschaft zu begegnen. Daneben dient die 9. GWB-Novelle der Umsetzung der EU-Richtlinie über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der EU, die bis zum 27.12.2016 in deutsches Recht umzusetzen ist. Weiterhin dient die Anpassung des Gesetzes der Schließung von Rechtslücken bei der Verfolgung von Kartellverstößen bei Umstrukturierungsmaßnahmen von Unternehmen und in Fällen von Rechtsnachfolge. Zuletzt soll auch die bis zum 31.12.2017 befristete besondere Missbrauchsaufsicht im Sektor der leitungsgebundenen Strom- und Gasversorgung um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Überwiegend mit den Stimmen Hamburgs hat der Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen. Darin wird gefordert, dass kollektive Rechtsschutzinstrumente gestärkt werden und insbesondere Verbraucherschutzverbände baldmöglichst eine Berechtigung erhalten sollen, Musterfeststellungsklagen einzureichen. Zudem wird um eine Klarstellung gebeten, dass die Pflicht der Kabelnetzbetreiber, bestimmte Übertragungskapazitäten für öffentlich-rechtliche Sender zu reservieren, keine marktbeherrschende Stellung begründet. Ferner bittet der Bundesrat, eine Ausnahme vom Kartellverbot für Kooperationen der Rundfunkanstalten im Auftragsbereich zu schaffen.

TOP 22

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der **Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung**

Nach beschlossener Ausstieg aus der Kernenergienutzung wird auf Basis der Empfehlungen einer überparteilich besetzten Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs mit dem zustimmungsbedürftigen Gesetzentwurf die Übernahme der langfristigen Entsorgungskosten geregelt. Mit dem Entsorgungsfondsgesetz wird u.a. bestimmt, dass die Verantwortung für Durchführung und Finanzierung von Zwischen- und Endlagerung an den Bund übergeht. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Energieversorgungsunternehmen dafür 23,6 Milliarden Euro (bestehend aus Rückstellungen plus „Risikoaufschlag“) in einen öffentlich-rechtlichen Fonds einzahlen und die Kosten und Handlungsverantwortung für Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke sowie die Verpackung radioaktiver Abfälle tragen sollen. Mit dem Entsorgungsübergangsgesetz wird u.a. der Übergang der Finanzierungsverantwortung für die Lagerung von den Betreibern auf den Bund geregelt. Es wird ein bundeseigener Zwischenlagerbetreiber gegründet, der die Zwischenlager übergangsweise übernimmt. Folgeänderungen betreffen das Atomgesetz, das Standortauswahlgesetz, die Endlagervorausleistungsverordnung und die Strahlenschutzverordnung. Mit einem Transparenzgesetz soll Klarheit über die Bildung von Rückstellungen für Stilllegung und Rückbau durch die Betreiber geschaffen werden. Das Nachhaftungsgesetz sichert die öffentlich-rechtlichen Zahlungsverpflichtungen der Betreibergesellschaften für Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke. Es wird ein Anspruch der öffentlichen Hand gegenüber übergeordneten Konzerngesellschaften begründet, z.B. für den Fall des Erlöschens der Betreibergesellschaft durch Umstrukturierung oder infolge einer Insolvenz.

Der Bundesrat hat überwiegend mit den Stimmen Hamburgs eine umfas-

sende Stellungnahme beschlossen. Darin wird gebeten, über die gesetzlichen Regelungen hinaus die Details der Neuordnung beim Atomausstieg auf vertraglicher Basis zwischen dem Bund und den Energieversorgungsunternehmen zu vereinbaren. Ferner wird eine Präzisierung zu Eigentumsübergängen und atomrechtlicher Verantwortung gefordert. Zudem bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren verbindlich klarzustellen, dass die finanzielle Verantwortung für die aus der Nutzung der Kernenergie resultierenden Ewigkeitskosten ausschließlich beim Bund liegen und eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Länder an etwaigen Mehrkosten dauerhaft ausgeschlossen werden muss. Der Bundesrat hat sich darüber hinaus auch für eine Klarstellung dahingehend ausgesprochen, dass alle radioaktiven Abfälle von der gesetzlichen Regelung erfasst werden und dass Regelungen über die Abgabe radioaktiver Stoffe unberührt bleiben.

D. Verordnungen der Bundesregierung

TOP 7b Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur **Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen**, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

In dem parallel zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-) eingebrachten zustimmungsbedürftigen Verordnung wird das untergesetzliche Regelwerk angepasst. Umgesetzt werden die erhöhten Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie an die Überwachung von Störfall-Betrieben durch die Behörde. Es werden Regelungen zur Überwachung (die Notwendigkeit eines Überwachungsplans und eines Überwachungsprogramms) eingeführt. Die Anforderungen an Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien werden an europarechtliche Vorgaben angepasst. Zudem enthält der vorgelegte Entwurf Verfahrensvorschriften für das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Betriebsbereiche oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind. Eine wichtige Klarstellung erfolgt in der Störfall-Verordnung dahingehend, dass die Gewährleistung des angemessenen Sicherheitsabstandes keine immissionsschutzrechtliche Betreiberpflicht darstellt.

Der Bundesrat hat überwiegend mit den Stimmen Hamburgs eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. So empfiehlt er u.a. Klarstellungen im Verordnungsentwurf mit Blick auf Begriffsbestimmungen oder Auslegungen der Richtlinie sowie weitere Vorschläge zum Genehmigungsverfahren.

TOP 28

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2017 (**Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2017**)

Mit der Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung entsprechend den gesetzlichen Regelungen, insbesondere für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung bestimmt. Die Ermittlung der neuen Werte erfolgt durch Fortschreibung der Vorjahreswerte anhand der Veränderungen der Bruttolöhne und -gehälter im Jahr 2015. Die gesamtdeutsche Veränderungsrate (Lohnzuwachsrate) betrug 2,65 Prozent.

Der Bundesrat hat die Verordnung einstimmig beschlossen.